

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 12. Oktober 2016

Nr. 41

Inhalt	Seite
19.09.2016 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2016	712
01.09.2016 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Algermissen	715
06.10.2016 - Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „sOfA“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung der örtlichen Bauvorschrift für die Ortsmitte Algermissen in der Ortschaft Algermissen, Gemeinde Algermissen	721
10.10.2016 - Öffentliche Bekanntmachung über die Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150, Samtgemeinde Sibbesse	723
10.10.2016 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim am 25.10.2016	724

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

VERKÜNDUNG

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
STADT BOCKENEM
für das
HAUSHALTSJAHR 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenheim in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamtbeträge	erhöht um/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
1.1 ordentliche Erträge	14.415.100 EUR	-112.000 EUR	14.303.100 EUR
1.2 ordentliche Aufwendungen	14.415.100 EUR	-112.000 EUR	14.303.100 EUR
1.3 außerordentliche Erträge	8.000 EUR	0 EUR	8.000 EUR
1.4 außerordentliche Aufwendungen	8.000 EUR	0 EUR	8.000 EUR
2. im Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.628.200 EUR	-112.000 EUR	13.516.200 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.443.500 EUR	-58.900 EUR	12.384.600 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.015.700 EUR	203.000 EUR	1.218.700 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.991.800 EUR	447.000 EUR	3.438.800 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.742.600 EUR	0 EUR	2.742.600 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.341.200 EUR	0 EUR	2.341.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.477.500 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.164.600 EUR

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 700.000 EUR erhöht und damit auf 700.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

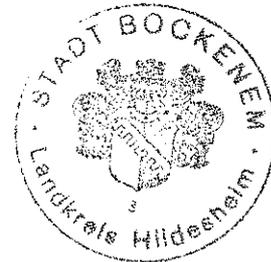
im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 19. September 2016

STADT BOCKENEM


Rainer Bloch
Bürgermeister



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 04.10.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **13.10.2016** bis **21.10.2016** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1,
Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,
31167 Bockenem

öffentlich aus.

Bockenem, 10.10.2016
Ort, Datum

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Algermissen

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen am 18.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Algermissen ist Trägerin von fünf Kindertagesstätten in den Ortschaften Algermissen und Lühnde. Dies sind die Kindertagesstätten Die kleinen Strolche in Algermissen, Villa Regenbogen in Algermissen, Sonnenschein in Algermissen, Querks in Lühnde und der kommunale Hort in Lühnde. Je nach Bedarf sind eingerichtet:

- a) Krippengruppen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- b) Kindergartengruppen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
- c) Hortgruppen für Kinder von der Einschulung bis zum Verlassen der Grundschule
- d) Altersübergreifende Gruppen

§ 2 Erziehung, Bildung und Betreuung

1. Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Verlassen der Grundschule. Die Kindertagesstätten sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - die Kinder in sozialverantwortliches Handeln einführen,
 - den Kindern Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
 - durch Bildungsangebote den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

2. Die Grundlagen der Arbeit sind in einem pädagogischen Konzept verankert, das den Eltern ausgehändigt wird.
3. Die Kindertagesstätten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.

§ 3

Betreuungszeiten für die Kindertagesstätten

1. Die Betreuungszeiten in den einzelnen Kindertagesstätten werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt. Sie werden möglichst bedarfsgerecht angeboten.
2. Für schulfreie Tage gibt es für Kinder, die die Grundschulen in Algermissen und Lühnde besuchen ein kostenpflichtiges Zusatzangebot zu den Tageszeiten zu denen sonst Schulbesuch stattfindet (ca. 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) (die Schließzeit (Ziff. 6) findet auch für dieses Angebot Anwendung, d.h. auch die Hortgruppen sind in der Zeit geschlossen). In den Schulferien außerhalb der Schließzeit der Kindertagesstätten kann die Hortbetreuung nur genutzt werden, wenn die Ferienbetreuung nach Satz 1 gebucht ist.
3. Die Kindertagesstätten bleiben während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und von Heiligabend bis Neujahr geschlossen. Die Kindertagesstätten können darüber hinaus einzelne Tage geschlossen bleiben, wenn dies erforderlich ist (z. B. Fortbildung und Krankheitsausfälle des Personals).

§ 4

Aufnahme in den Kindertagesstätten

1. Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Algermissen haben.
2. Soweit die Plätze in den Krippen- Kindergarten- und Hortgruppen nicht ausreichen, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

Krippe

Alter des Kindes zum Aufnahmedatum

2 Jahre

3 Punkte

1 Jahr

2 Punkte

unter einem Jahr

1 Punkt

Wohnortnähe

Das Kind wohnt im Einzugsbereich der KiTa

2 Punkte

(Als Einzugsbereich für die Algermissener Einrichtungen wird die Ortschaft Algermissen, für die Lühnder Einrichtungen alle Ortschaften außer der Ortschaft Algermissen und für den Kindergarten Groß Lobke die Ortschaften Groß und Klein Lobke festgelegt)

Geschwisterkind

Ein Geschwisterkind besucht die Einrichtung

2 Punkte

Erwerbstätigkeit beider Eltern 3 Punkte
(bei einer mehr als 6-stündigen täglichen Betreuung)

Kindergarten

Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die bereits eine Krippengruppe der Einrichtung besuchen. Danach wird nach folgendem Punktekatalog aufgenommen:

Alter des Kindes zum Aufnahmedatum 3 Punkte
5 Jahre 2 Punkte
4 Jahre 1 Punkt
3 Jahre

Wohnortnähe 2 Punkte
Das Kind wohnt im Einzugsbereich der KiTa
(Als Einzugsbereich für die Algermissener Einrichtungen wird die Ortschaft Algermissen, für die Lühnder Einrichtungen alle Ortschaften außer der Ortschaft Algermissen und für den Kindergarten Groß Lobke die Ortschaften Groß und Klein Lobke festgelegt)

Geschwisterkind 2 Punkte
Ein Geschwisterkind besucht die Einrichtung

Erwerbstätigkeit beider Eltern 3 Punkte
(bei einer mehr als 6-stündigen täglichen Betreuung)

Hort

Alter des Kindes zum Aufnahmedatum 4 Punkte
5 Jahre 3 Punkte
6 Jahre 2 Punkte
7 Jahre 1 Punkt
8 Jahre

Geschwisterkind 2 Punkte
Ein Geschwisterkind besucht die Einrichtung

Erwerbstätigkeit beider Eltern 3 Punkte

Darüberhinaus können in allen Betreuungsformen soziale Härten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck in der Kindertagesstätte zu stellen.
4. Vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen aus der hervorzugehen hat, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen.
5. Für die Gemeinde Algermissen besteht eine „regionale Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung.“ Kinder mit Behinderungen werden im Rahmen dieses regionalen Konzepts nur aufgenommen, wenn die Einrichtung

ausreichende räumliche, sachliche und personelle Voraussetzungen bietet und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.

6. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel nach der Schließungszeit in den Sommerferien. Aufnahmen während des Kindertagesstättenjahres sind grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung für die Hortkinder ist grundsätzlich nur zum 01.08. und zum 01.02. möglich.

§ 5

Betrieb der Kindertagesstätte, vorübergehende Abwesenheit

1. Jedes Kindergartenkind ist grundsätzlich bis 09.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, um den Betrieb nicht zu stören.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankung und in allen anderen Abwesenheitsfällen des Kindes die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Kinder und Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit, z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps, Kopfläuse, Röteln, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Magen-Darm-Erkrankungen, ansteckende Bindehautentzündungen, Windelpilz o. ä. erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den weiteren Besuch zulässt.
4. Nach einer fieberhaften Erkrankung dürfen Kinder die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden fieberfrei sind.
5. Wird bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, und sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6

Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
- b) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung des Entgeltes im Rückstand sind,
- c) das Kind durch sein Verhalten die Arbeit in der Kindertagesstätte auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet,
- d) es an einer übertragbaren Krankheit leidet,
- e) das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird.

§ 7
Beendigung des Besuches der Kindertagesstätte /
Veränderung der Betreuungszeit

1. Der Kindergartenbesuch endet, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch aufnimmt.
2. Die Hortbetreuung endet, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind die 4. Klasse verlässt.
3. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31.01. und 31.07. mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Das gilt auch für die Abmeldung von der Ferienbetreuung (§ 3 Abs. 5).
4. Aus wichtigem Grund (z. B. Wohnortwechsel) ist die Abmeldung auch im laufenden Kalenderjahr mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.
5. Veränderungen der Betreuungszeit sind grundsätzlich nur zum Monatswechsel möglich. Für die Verkürzung der Betreuungszeit gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende. Die Verkürzung der Betreuungszeit zum 31.05. und 30.06. ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 8
Versicherungen, Haftungsausschluss

1. Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte.
2. Die Verantwortung des Personals der Kindertagesstätte für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
3. Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9
Entgelt

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

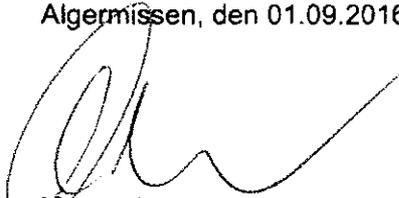
§ 10
Elternvertretung und Beirat

In den Kindertagesstätten der Gemeinde Algermissen werden Elternvertretungen und Beiräte nach § 10 Nds. KiTaG gebildet.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Algermissen vom 29.07.2014 außer Kraft.

Algermissen, den 01.09.2016



**Moegerle
Bürgermeister**

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich Begründung (mit Umweltbeitrag) und örtlicher Bauvorschrift kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten:

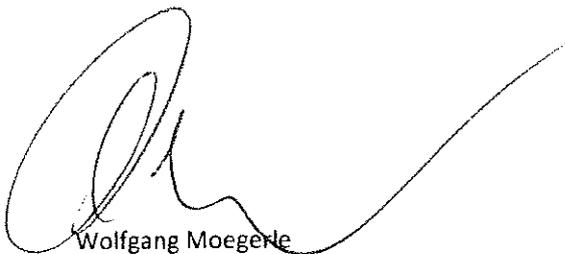
montags und dienstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs: 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags: 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für die Ortsmitte Algermissen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans (nebst Bauvorschriften) eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 06.10.2016



Wolfgang Moegerle
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Eberholzen 012/1 - 3/16

Hildesheim, 10.10.2016
Tel.: (05121) 9129-839

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eberholzen abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150 wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Herten

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt zugleich für die Samtgemeinde Sibbesse, die Stadt Alfeld und die Gemeinde Diekholzen

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim

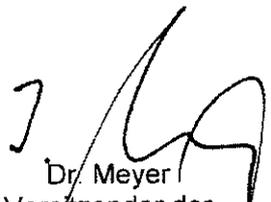
**Am Dienstag, dem 25. Oktober 2016, um 11.45 Uhr,
findet im Besprechungsraum 208 im Kreishaus, 2. Etage,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Hildesheim statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 9. Sitzung der Verbandsversammlung am 17.03.2016
3. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim für das Geschäftsjahr 2015 und Entscheidung über die Verwendung des an den Sparkassenzweckverband abgeführten Teilbetrages des Jahresüberschusses der Sparkasse Hildesheim
- Vorlage-Nr. 2/2016
4. Zustimmung zur Bestimmung von Herrn Sparkassendirektor Jürgen Twardzik zum Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hildesheim
- Vorlage-Nr. 3/2016
5. Zustimmung zur Bestellung der Herren Sparkassendirektoren Dirk Vorderstemann und Dominikus Penners in den Vorstand der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
- Vorlage-Nr. 4/2016
6. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss- und Fahrtkostenersatz für die Verbandsgeschäftsführung und die Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim
- Vorlage-Nr. 5/2016
7. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 10.10.2016


Dr. Meyer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung